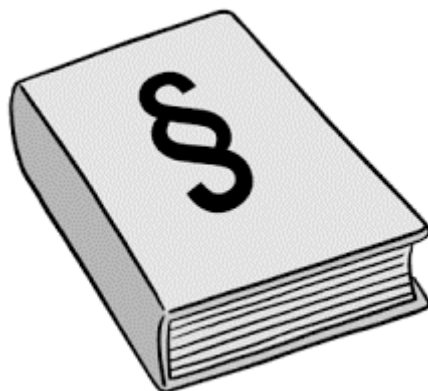




Strassenreglement

Vom 21. November 2011



Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §		Seite
<u>A Allgemeine Bestimmungen</u>		
1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Strassenklassifizierungsplan	3
4	Grundlage; Anforderungen	3
<u>B Definitionen</u>		
5	Öffentliche Strassen und Wege; Private Strassen und Wege; Erschliessungsfunktion; Basiserschliessung; Groberschliessung; Feinerschliessung; Übernahme von Privatstrassen	4
6	Erstellung; Änderung; Erneuerung; Unterhalt	5
<u>C Finanzierung</u>		
7	Regelung	5
<u>D Rechtsschutz und Vollzug</u>		
8	Beschwerde; Vollstreckung	5
<u>E Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>		
9	Übergangsbestimmungen	6
10	Inkrafttreten	6

B Definitionen

§ 5

Öffentliche Strassen und Wege	¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-)Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (vgl. § 80 BauG).
Private Strassen und Wege	² Privatstrassen und Privat-(Fuss-)Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.
Erschliessungsfunktion	³ Die Strassen werden betreffend ihre Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
Basiserschliessung	⁴ Kantonsstrassen / Verbindungsstrassen (VS): Verbindungsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften, und sie können auch ausserhalb und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.
Groberschliessung	⁵ Gemeindestrassen: Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen (QSS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen können auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.
Feinerschliessung	⁶ Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch: Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege (QES). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen) und können auch Sammelfunktionen übernehmen.
Übernahme von Privatstrassen	⁷ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an welchen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt. Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei.

§ 6

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage. Dazu zählt auch der Neubau einer Erschliessungsstrasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z. B. durch eine Korrektur des Querschnitts, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z. B. in Form von Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt ist in §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen Bausubstanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

C Finanzierung

§ 7

Regelung	Die Finanzierung der Strassen und die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer sind ebenso wie Fälligkeit, Zahlungspflicht, Härtefälle und Sicherstellung im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.
----------	--

D Rechtsschutz und Vollzug

§ 8

Beschwerde	¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung desselben beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.
------------	---

Vollstreckung ²Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 04. Dezember 2007.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Übergangsbestimmungen

¹Beiträge, welche unter dem früheren Recht provisorisch veranlagt wurden bzw. auf vor dem Stichtag erteilten Bewilligungen basieren, werden nach dem bisherigen Recht definitiv abgerechnet. Sie werden durch dieses neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement für die Erhebung von Beiträgen an die Kosten der Erstellung und Aenderung von Strassen (Strassenbaubeitragsreglement) der Gemeinde Merenschwand vom 15. Dezember 2000 aufgehoben.

- - -

Von der gemeinsamen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden Merenschwand und Benzenschwil beschlossen am 21. November 2011 und nach Ablauf der Referendumsfrist am 2. Januar 2012 rechtskräftig geworden

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt